

Wahl-204/7/2015-2021

Lfd.Nr. 5/2016

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau am Mittwoch, den
14. Dezember 2016 in Kirchenplatz 4, Gemeindegemeinschaftszimmer.

Anwesende:

1. Bürgermeister Franz Straßl als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Andreas Hinterberger
3. GV Ing. Alexander Gaisbauer
4. Carina Hinterhölzl
5. Ing. Josef Habringer
6. Ing. Mag. Markus Augdoppler
7. Ing. Johannes Kaindlstorfer
8. Michael Pecherstorfer
9. Stefan Dieplinger
10. Ing. Franz Kaltseis
11. Thomas Pusch
12. GV Erwin Schönhuber
13. GV Werner Baschinger
14. Michael Hofer
15. Ing. Jürgen Baumann
16. Markus Gahleitner

Ersatzmitglieder:

17. Ing. Franz Straßl für Roswitha Dieplinger
18. Alfred Gaisbauer für Helmut Hinterberger
19. Gottfried Gahleitner für Claudia Nürnberger

Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): Thomas Peitl

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):



Es fehlen:

entschuldigt:

Roswitha Dieplinger
Helmut Hinterberger
Claudia Nürnberger

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): Thomas Peitl

Der Vorsitzende eröffnet um 20.05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu erging am 6. Dezember 2016 zeitgerecht an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 3. November 2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung noch zur Einsicht aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

T a g e s o r d n u n g :

siehe beiliegende Verständigung und Kundmachung

Der Vorsitzende berichtet, dass 2 Dringlichkeitsanträge vorliegen und zwar:

A) EHRUNGEN

Verleihung der Ehrennadel an ausgeschiedene Gemeinderäte

B) STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

Errichtung eines Gehsteigs entlang der L525 im Ortszentrum

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag „A“ unter Tagesordnungspunkt 5 und den Dringlichkeitsantrag „B“ unter Tagesordnungspunkt 2b einzureihen und Allfälliges als Tagesordnungspunkt 6 zu bezeichnen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELGENHEITEN

a) Festsetzung der Steuern, Hebesätze und Gebühren für 2017

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Steuern, Hebesätze und Gebühren für das Jahr 2017 vom Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Wassergebühr	<u>ab 2012</u>	<u>ab 2013</u>	<u>ab 2014</u>	<u>ab 2015</u>	<u>ab 2016</u>	<u>ab 2017</u>
m ³ -Gebühr	€ 1,46	€ 1,50	€ 1,53	€ 1,58	€ 1,61	€ 1,68
Grundgebühr (pro Jahr)	€ 48,40	€ 48,40	€ 48,40	€ 52,80	€ 52,80	€ 52,80

Kanalgebühr	<u>ab 2012</u>	<u>ab 2013</u>	<u>ab 2014</u>	<u>ab 2015</u>	<u>ab 2016</u>	<u>ab 2017</u>
m ³ -Gebühr	€ 2,92	€ 2,97	€ 3,05	€ 3,05	€ 3,10	€ 3,25
Grundgebühr (pro Jahr)	€ 157,30	€ 157,30	€ 157,30	€ 168,30	€ 168,30	€ 168,30

Wasseranschlussgebühr: **€ 14,19** je m² x 150 m² = Mindestanschlussgebühr **€ 2.128,50**

Wasseranschlussgebühr für Reihenhäuser, Miet- und Eigentumswohnungen **€ 2.128,50** je Wohneinheit

Kanalanschlussgebühr: **€ 23,66** je m² x 150 m² = Mindestanschlussgebühr **€ 3.549,00**

Kanalanschlussgebühr für Reihenhäuser, Miet- und Eigentumswohnungen **€ 3.549,00** je Wohneinheit

KG-Transportkostenbeitrag: **Normaltarif: € 13,00 monatlich für das 1. Kind einer Familie**

Sozialtarif: € 8,00 monatlich für das 2. Kind einer Familie

€ 0,00 monatlich für jedes weitere Kind einer Familie

KG-Materialbeitrag: € 10,30 monatlich je Kind, für jedes weitere Kind einer Familie entfällt der Beitrag

Übernahme der Senkgrubeninhalte aus Senkgruben im Gemeindegebiet Haibach: **€ 5,00/m³**

Übernahme der Senkgrubeninhalte aus Senkgruben außerhalb des Gemeindegebietes von Haibach:
€ 6,00/m³

[Hier eingeben]

Abfallgebühren jährlich:	ab 2011	ab 2017
je 120 l-Abfalltonne	€ 147,50	€ 158,40

Abfallgebühr je abgeführten Container:

Container/Abfuhr mit 770 l:	€ 78,-
Container/Abfuhr mit 1100 l:	€ 111,-

Folgende Steuern, Gebühren und Hebesätze sind unverändert zu beschließen:

Grundsteuer A mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer B mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe	€ 50,- je Spielapparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung € 75,- je Spielapparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten € 250,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung für den Betrieb von Wetterterminals

Weitere Abgaben und Tarife:

Tourismusabgabe € 1,- pro Nächtigung

Hundeabgabe	ab 2010	ab 2015
Pro Hund	€ 20,-	€ 25,-
für Wachhunde	€ 20,-	€ 20,-

Badegebühren	ab 2013	ab 1.10.2015	ab 1.1.2017
Kinder	€ 2,-	€ 2,50	€ 3,-
Erwachsene	€ 3,50	€ 4,-	€ 5,-
Sauna	€ 7,50	€ 8,-	€ 9,-
Blockkarte Kinder	€ 16,-	€ 20,-	€ 24,-
Blockkarte Erwachsene	€ 28,-	€ 32,-	€ 40,-
Blockkarte Sauna	€ 60,-	€ 64,-	€ 72,-
Saisonkarte Kinder	€ 33,-	€ 33,-	€ 38,-
Saisonkarte Erwachsene	€ 65,-	€ 65,-	€ 70,-
Eintritt Familie mit der OÖ. Familienkarte		€ 6,- (nur Hallenbad)	€ 8,-

Alle vorstehenden Gebühren gelten inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer

BERATUNG:

Ing. Alexander Gaisbauer sagt, dass eine Erhöhung beim Wasser von € 1,61 auf € 1,75 bzw. beim Kanal von € 3,10 auf € 3,40 zu hoch ist. Er würde die geplante Erhöhung auf 2 Jahre aufteilen.

Ing. Franz Kaltseis berichtet, dass in anderen Gemeinden Großabnehmer andere Wasserpreise bekommen. Er spricht hier die Gastronomiebetriebe an und sagt, dass auch hier eine Erhöhung der Preise um 10 % nicht möglich ist. Mit diesem Thema könnte man sich in nächster Zukunft auseinander setzen.

Ing. Franz Kaltseis fragt, warum bei den Badegebühren nicht erhöht wird. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass diese mit 1.10.2015 erhöht wurden. Ing. Franz Kaltseis ist der Meinung, dass die Gemeinde hier extrem günstig ist und es sich beim Hallenbad um den größten Abgänger handelt. Beim Wasser und Kanal wird erhöht und beim Hallenbad nicht. Dieser Meinung schließt sich auch Ing. Kaindlstorfer an. Ing. Alexander Gaisbauer meint, dass sich die Gemeinde hier auch gegenüber dem Land behaupten muss. Das Hallenbad ist für die gesamte Region sehr wichtig. Erwin Schönhuber meint, dass eine Erhöhung um € 0,50 kein Problem sein dürfte. Ing. Johannes Kaindlstorfer sagt, dass der Familientarif mit € 6,- sehr günstig ist. Man braucht für den Spind nichts zu bezahlen, das Wasser ist warm und die Umgebungstemperatur ist entsprechend hoch.

Die Mitglieder sind generell mit einer Gebührenerhöhung beim Hallenbad einverstanden und legen die Tarife fest.

Andreas Hinterberger ist der Meinung, dass man sich in Zukunft mit den anderen Gemeinden, welche Schüler zum Schwimmen nach Haibach bringen eventuell eine Kooperation eingeht und das Hallenbad für die Region erhalten zu können. Michael Pecherstorfer ist der Meinung, dass so wie bei den Schulen auch hier die Gemeinden einen Erhaltungsbeitrag leisten müssten. Er schlägt vor, dem Land ein Zukunftskonzept vorzulegen. Für die Region bleibt in Haibach das Hallenbad bestehen. Für die anderen Gemeinden muss auch dies einen Wert haben. Er meint, dass nach der Entscheidung in Hartkirchen, wo die Hauptschule errichtet wird, auch das Hallenbad wieder ein Thema werden wird. Ing. Josef Habringer meint, dass man hier auch die Elternvereine einbinden muss.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Steuern, Gebühren und Hebesätze 2017 wie vorgetragen zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

b) Vergabe Kassenkredit 2017

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass im § 83 der Oö. GemO vorgesehen ist, dass für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben der Gemeinde ein Kassenkredit in einer Höhe von maximal 1/4 der ordentlichen Einnahmen des Voranschlages aufgenommen werden darf. Im Hinblick auf die Finanz- und Kassenlage der Gemeinde Haibach muss von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Die Einnahmen des ordentlichen Voranschlages werden mit € 2,600.000,- angenommen, 1/4 davon sind € 650.000,-. Dieser Betrag bildet daher den maximalen Rahmen für einen Kassenkredit.

Die Gemeinde Haibach forderte mit Schreiben vom 18. November 2016 4 Kreditunternehmen (RB Region Eferding, OÖ. Landesbank, Sparkasse Eferding und Volksbank Eferding-Grieskirchen) auf, für einen Kassenkreditrahmen mit einer variable Verzinsung, gekoppelt an den 3-Monats-Euribor und einer Laufzeit vom 1.1.2017-31.12.2017 bis spätestens 2. Dezember 2016, 12.00 Uhr ein Angebot abzugeben.

Die Angebotseröffnung fand am 6. Dezember 2016 um 12:00 Uhr am Gemeindeamt statt und zeigt folgendes Ergebnis:

1. Hypo Oberösterreich:

variable Verzinsung: - 0,00 %
+ 0,50 % Aufschlag
0,50 %

Überziehungszinsen: 5,00 %

Habenzinssatz: dzt. 0,01 %

Rahmenprovision: 0,30 % (Die Rahmenprovision wird vom zur Verfügung gestellten Rahmen vierteljährlich im Nachhinein verrechnet.)

2. Raiffeisenbank Region Eferding:

variable Verzinsung: - 0,00 %
+ 0,73 % Aufschlag
0,73 %

Überziehungszinsen: 3 % (bei Rahmenüberschreitung)

Habenzinssatz: dzt. 0,10 %

3. Volksbank Eferding-Grieskirchen:

variable Verzinsung: - 0,00 %
+ 0,78 % Aufschlag
0,78 %

Überziehungszinsen: 0 %

Habenzinssatz: 0,01 %

:

4. Sparkasse: kein Angebot abgegeben

[Hier eingeben]

BERATUNG:

Der Vorsitzende erklärt, dass bei der Hypo Oberösterreich eine jährliche Rahmenprovision von € 1.950,- dem Aufschlag von + 0,50 % zuzurechnen ist und dadurch die Raiffeisenbank Region Eferding günstiger kommt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kassenkredit in Höhe von € 650.000,- bei der Raiffeisenbank Region Eferding aufzunehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

c) Feuerwehr-Tarifordnung 2016

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 die Tarifordnung 2010 beschlossen hat. Diese Tarifordnung wurde aufgrund der inzwischen eingetretenen Preissteigerungen überarbeitet und als Feuerwehr-Tarifordnung 2016 von der Landes-Feuerwehrleitung am 28. Juni 2016 beschlossen und verlautbart.

Diese Tarifordnung ist für nicht hoheitliche (= privatrechtliche) Leistungen der Feuerwehr heranzuziehen. Wesentlich ist hier, dass diese Tätigkeiten nicht verpflichtend wahrzunehmen sind.

Beispiele: Die Entfernung von Hornissen- und Wespennestern, die Bergung („Rettung“) von Katzen von Bäumen, Ordnerdienst im Rahmen von Veranstaltungen.

Damit diese Feuerwehr-Tarifordnung ab 1.1.2017 auch für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Haibach ob der Donau angewendet werden kann, muss sie vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Tarifordnung lautet wie folgt:



TARIFORDNUNG

Feuerwehr-Tarifordnung 2016

(Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen)

Beschlossen von der Landes-
Feuerwehrleitung
am 28. Juni 2016

Stand
28. Juni 2016

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen folgende Richtsätze festgelegt:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren¹ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarifgruppe A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarifgruppe D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarifgruppe E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

§ 2 Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

¹ gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anhang I, Tarif 2 bis 12 zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 3

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 4

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 5

Rechnungslegung und Fälligkeit

Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Bankzinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

§ 6
Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung am 28. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung vom 22.09.2009 außer Kraft.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 12 Std.
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufliieger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 2 Abs. 7) zu beachten. Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 3 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 3	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.03	Motorzille,	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falldruckbehälter 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falldruckbehälter 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastentrichter Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
12.01	Wohnungsöffnung	65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss je Monat	58,00
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	21,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	45,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ²
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

² Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ³
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

³ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall – nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit – einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

[Hier eingeben]

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Feuerwehr-Tarifordnung 2016 zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 01 FINANZANGELEGENHEITEN

d) Feuerwehr-Gebührenordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass bisher noch keine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen wurde.

Zur Einhebung von Gebühren für den hoheitlichen Gemeindebereich ist jedoch eine Gebührenordnung erforderlich. Die Feuerwehr-Tarifordnung kann hier nicht angewendet werden.

Die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren sind wie folgt definiert:

- a) Vorbeugender und abwehrender Brandschutz
- b) Vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinn des Oö. Katastrophenschutzgesetzes
- c) Technische Hilfeleistung

Sofern also eine Tätigkeit der Feuerwehr unter diese drei Tatbestände fällt, handelt die Feuerwehr hoheitlich. Wesentlich ist hier, dass diese Tätigkeit verpflichtend wahrzunehmen ist. Nur für im Rahmen dieser hoheitlichen Tätigkeiten erbrachte Leistungen können Gebühren auf der Grundlage einer entsprechenden Gebührenordnung vorgeschrieben werden.

Damit diese Feuerwehr-Gebührenordnung ab 1.1.2017 auch für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Haibach ob der Donau im hoheitlichen Bereich angewendet werden kann, muss sie vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Feuerwehr-Gebührenordnung lautet wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für Haibach ob der Donau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In der Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterial (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benützung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis WE in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).
- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase,, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern
1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgt und
 2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).
- (5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet sit (vgl. § 6 Abs 4 Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:
1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
 2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).
- (2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit

verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

- (3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.
- (2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellung mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechenden Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.
- (7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).
- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

- (9) Für die Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.
- (10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

- (1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.
- (2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstände) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endet.
- (3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz- erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹²
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

¹² Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ¹³
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

¹³ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁴
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschamgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁵
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

¹⁴ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁵ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁶
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁷
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

¹⁶ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁷ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁸
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁹
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²⁰
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

¹⁸ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

²⁰ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²¹
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

²¹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal- gebühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum	
14.02	Pölmateriale zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.²²

²² Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.²³

²³ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

[Hier eingeben]

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Feuerwehr-Gebührenordnung zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

a) Umfahrungsstraße – Gestattungsvertrag für den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende, dass die Gemeinde Haibach mit Ansuchen vom 22. September 2016 beim Land OÖ. um einen Anschluss der Umfahrungsstraße im Bereich des Wirtshauses TILLI angesucht hat. Durch den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die Michaelnbach-Stauf-Landesstraße L 525 ist nun ein Gestattungsvertrag mit dem Land OÖ. abzuschließen. Dieser Gestattungsvertrag lautet wie folgt:



**LAND
OBERÖSTERREICH**

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
Straßenmeisterei Peuerbach
4722 Peuerbach • Asing 17

Geschäftszeichen:
STM-PB-20-L525-2016-Voj

Bearbeiter: Josef Voraberger
Tel: (+43 732) 77 20-43911
Fax: (+43 732) 77 20-218920
E-Mail: stm-peuer.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gestattungsvertrag

Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die L525 Michaelnbach-Stauff-Straße, bei km 27,320 li.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Gemeinde Haibach ob der Donau**, Kirchenplatz 4, 4083 Haibach ob der Donau, im Folgenden kurz als „Gemeinde“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die Gemeinde strebt den Anschluss der Verkehrsfläche an die L525 Michaelnbach-Stauff-Straße im Bereich bei km 27,320 li.i.S.d.Km. an. Es handelt sich um den Anschluss an eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Landesstraße“ bezeichnet.
- 1.2. Die Gemeinde hat am 22. September 2016 schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung ersucht. Grundlage für die Zustimmung ist das durch die Straßenmeisterei Peuerbach erstellte Projekt vom 27.09.2016. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne und Beschreibungen vorgelegt.
- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991.



2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses an die Landesstraße entsprechend der planlichen Darstellung laut Anlage 2.
- 2.2. Die Zustimmung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Anlage 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Gemeindestraße nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis spätestens 31.12.2017 hergestellt wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.
- 3.3. Die Gemeinde hat spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4. Die Gemeinde hat den Anschluss so herzustellen, dass während der Bauarbeiten der Bestand der Landesstraße und der Verkehr auf der Landesstraße geringstmöglich beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat den Anschluss so zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Landesstraße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.5. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.6. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. GeoL) herzustellen.

- 3.7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Landesstraße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Gemeinde eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und eine unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Gemeinde die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.
- 3.8. Die Gemeinde übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gemeinde trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gemeinde ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011, einzuhalten. Die Gemeinde ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.9. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Nach der Fertigstellungsanzeige ist auf Verlangen der Straßenverwaltung eine Begehung durch die Straßenverwaltung mit der Gemeinde unter Beiziehung der von der Gemeinde mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen. Über diese gemeinsame Begehung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem allfällige bei der Begehung festgestellte Mängel festzuhalten sind. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist durch die Gemeinde zu beseitigen. Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung der Mängel, ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Außerdem ist die Straßenverwaltung zum Widerruf der Zustimmung berechtigt.
- 3.10. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Fahrbahn der Landesstraße ist unzulässig.
- Erhaltungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.11. Die Gemeinde hat wesentliche Änderungen gegenüber den in der Anlage 2 dargestellten Nutzungsbedingungen der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die eine Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße zur Folge haben können.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sowie für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind gemäß § 20 Abs. 4 und § 16 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Gemeinde zu tragen.
- 4.2. Die Gemeinde hat die Kosten für die diesem Vertrag und den Anlagen 1 und 2 entsprechende Herstellung des Anschlusses zu tragen.
- 4.3. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses erwachsen.
- 4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Die Gemeinde verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder dem Anschluss durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Landesstraße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Landesstraße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.
- 5.4. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Gemeinde wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.9. nicht eingeschränkt. Die Gemeinde haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung gemäß Vertragspunkt 3.9. zu laufen.
Für versteckte Mängel haftet die Gemeinde auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Die Gemeinde hat die Straßenverwaltung für alle Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt wird,
 - d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung des Anschlusses eintritt.
- 6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde auf Verlangen der Straßenverwaltung die in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen errichteten Einrichtungen binnen 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß § 20 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.
- 6.4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Sie erteilt hiermit ihre Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen des Anschlusses durchführt oder durchführen lässt. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

- 7.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 7.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Gemeinde werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gemeinde alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine nach dem Gebührenrecht allenfalls erforderliche Anmeldung im Namen der Straßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeinde hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

- Anlage 1 Technische Bestimmungen
- Anlage 2 Planliche Darstellung

Peuerbach, am *Haibach*, am

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Gemeinde Haibach ob der Donau
lt. Gemeinderatsbeschluss vom

Technische Bestimmungen

Anlage 1 zu Gestattungsvertrag Zl. StM-PB-20-L525-2016-Voj

Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde

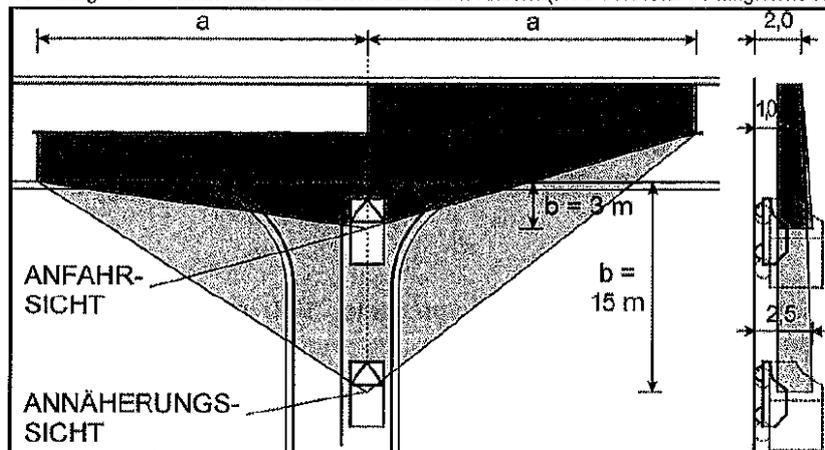
1. Die Zufahrt ist bei der Einmündung in die übergeordnete Straße derart auszuführen, dass keine Oberflächenwässer oder sonstige Abwässer auf die Fahrbahn der Landesstraße abfließen können.
2. Die Längsneigung der Zufahrt darf auf eine Länge von mind. 10,0 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße, höchstens 3 % betragen.
3. Der bestehende Gehsteig ist entlang der Einmündungstropfete auf 3 cm Höhe abzusenken.
4. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraße berührt werden, so sind diese entsprechend den Weisungen der Straßenverwaltung wieder herzustellen. Der Wasserablauf der Straße darf keinesfalls behindert werden.
5. Die Einmündungstropfete der Zufahrt ist mit folgendem Straßenoberbau herzustellen:
 - 30 cm ungebundene untere Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, Kategorie C_{NR}
 - 20 cm ungebundene obere Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, Kategorie C_{NR}
 - 10 cm bituminöse Tragschicht, AC32trag,70/100,T2,G5
 - 3 cm Asphaltbetondeckschicht, AC11deck,70/100,A1,G3

Der Anschluss der Asphaltbetondeckschicht an den Altbestand der Landesstraße ist mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband herzustellen.

6. Die neu errichtete Zufahrt darf nur als Einfahrt genutzt werden. Der neue errichtete Parkplatz darf nur als Einbahnsystem genutzt werden. Eine entsprechende Beschilderung ist seitens der Gemeinde in Absprache mit der Straßenmeisterei Peuerbach aufzustellen.

7. Zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtssichtweite auf die Landesstraße ist der Sichtraum gemäß nachstehender Abbildung 28 der RVS 03.05.12 von jeglicher Verbauung und sonstiger Einrichtungen (Zaun, Hecke ect.) freizuhalten:

Abbildung 28: Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten (RVS 03.05.12 – Plangleiche Knoten)



Der Sichtraum ist wie folgt definiert:

Schenkellänge $a = 85\text{ m}$

Knotenbeobachtungsdistanz $b = 3,0\text{ m}$

Zielpunkthöhe 1,0 – 2,0 m über der Fahrbahn

Augpunkthöhe von 1,0 bis 2,5 m über der Zufahrt

Eine eventuell vorhandene Bepflanzung im Sichtraum ist laufend auf eine max. Höhe von 80 cm zurückzuschneiden.

BERATUNG:

Erwin Schönhuber fragt, ob es sich hier dann um eine öffentliche Straße handelt. Dies wird vom Vorsitzenden bejaht.

Der Vorsitzende informiert, dass die Straßenmeisterei im nächsten Jahr die Straße zwischen Steinbock und Gemeindehaus absenken wird. Die Straße neigt sich hier Richtung Haus Steinbock. Durch ein Absenken wird die Ausfahrt auf die Lindenstraße besser werden und Fahrzeuge können im Winter nicht zum Zaun Steinbock rutschen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Gestattungsvertrag mit dem Land OÖ. abzuschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 02 STRASSENBAUANGELEGENHEITEN

b) Errichtung eines Gehsteigs entlang der L525 im Ortszentrum

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass schon seit längerem die Absicht besteht, im Ortszentrum den Gehsteig vom Wirtshaus Tilli bis zum Parkplatz zu verlängern. Im Zuge der Sanierung der Michaelnbach-Stauf-Landesstraße könnte diese Engstelle nun gleichzeitig mit einem Gehsteig vergrößert werden, wenn das alte Lagergebäude entfernt wird.

Schon seit langer Zeit gibt es Gespräche der Gemeinde mit Frau Schröckeneder, Herrn Steinbock und dem Straßenmeister. Nun gibt es eine Einigung zwischen Frau Schröckeneder und Herrn Steinbock bezüglich dem Grundankauf des Gebäudes durch Frau Schröckeneder. Ein Vorvertrag soll nun beim Notariat errichtet werden. Dadurch wird es möglich, dass in diesem Bereich auch der Gehsteig um ca. 45 m verlängert werden kann.

Ein Teil der Zufahrt zum Lagergebäude ist öffentlich. Die Gemeinde muss daher hier öffentliches Gut an die Landesstraßenverwaltung abtreten.

Laut Wertermittlungsgutachten des Landes Oö. vom 10. Mai 2016 wird der Abbruch auf ca. € 40.000,- geschätzt. 50 % von diesen Kosten (€ 20.000,-) muss die Gemeinde übernehmen.

Der Straßenmeister könnte nach Unterfertigung des Vorvertrages bereits die Ablöseverhandlung für das Lagergebäude einleiten und mit dem Abriss im Winter beginnen.

BERATUNG:

Der Vorsitzende informiert, dass Herr Steinbock neben seinem Objekt in Oberhub eine neue Halle errichten möchte, um die Gegenstände, die sich derzeit im alten Lagergebäude befinden, unterbringen zu können. Hier müsste ein Umwidmungsverfahren auf „Gemischtes Baugebiet“ eingeleitet werden. Diese Umwidmung könnte mit öffentlichem Interesse begründet werden, weil hier eine Aussiedlung aus dem Ortszentrum stattfinden würde.

Die Gemeinderäte sind der Meinung, dass man Herrn Steinbock hier unterstützen sollte und wären mit einem Einleitungsverfahren zur Flächenwidmungsplanänderung einverstanden. Alfred Gaisbauer sagt, dass man bei Herrn Steinbock schon nachfragen sollte, was er mit der neuen Halle bezweckt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Errichtung und Finanzierung des Gehsteiges entlang der L525 sowie die Ablösekosten für den Abbruch des Gebäudes von € 20.000,- zu genehmigen und der Abtretung des öffentlichen Gutes an die Landesstraßenverwaltung zuzustimmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 03 SUBVENTIONSANSUCHEN 2016

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass für Vereinssubventionen ab einer Höhe von € 1.300,- im Einzelfall ein Beschluss im Gemeinderat notwendig ist. Freiwillige Ausgaben stellen in Abgangsgemeinden ein Problem dar. Da aber die Vereine einen wesentlichen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Haibach darstellen, sollte dennoch die Gemeinde einen Beitrag zur Erhaltung des Vereinslebens leisten. Mittels Erlass des Landes wurde die zumutbare Höhe für freiwillige Ausgaben mit 18 Euro pro Einwohner beschränkt, dazu gehören aber auch andere Ausgaben, wie z.B. Jugendtaxi, Säuglingsgutschein, AHS-Förderungen, Zuschüsse zu Schulschikursen und Wienaktionen, Geschenkkörbe und Gutscheine zu Geburtstagen und Ehejubiläen.

Folgende Subventionsansuchen wurden eingebracht:

VEREIN	Förderung 2015	Nachweis	Ansuchen	Förderung 2016
Musikverein	€ 2.500,-		Ans.: 5.12.2016	€ 2.500,-
UFC	€ 5.000,- Sonderförderung Wasserbecken		Ans.: 9.12.2016	€ 4.000,-
Tennisclub	€ 2.000,-		Kein Ansuchen	
Sängerrunde	€ 1.200,-		Kein Ansuchen	
Schi-Union	€ 1.000,-		Ans.: 7.12.2016	€ 1.350,-

BERATUNG:

Ing. Franz Kaltseis sagt, dass der UFC Haibach nicht um € 3.000,- angesucht hat, sondern sich nur für die € 3.000,- vom Vorjahr bedankt hat. Aufgrund der besonderen Umstände (3 Schiedsrichter in der Bezirksliga und Nachwuchsförderung) wird wieder um eine zusätzliche Ausnahmeförderung ersucht.

Nach kurzer Diskussion wurde vereinbart, dem UFC Haibach € 4.000,- zuzuerkennen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vereinsförderungen für das Jahr 2016, wie vorhin vorgetragen, zu gewähren.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 04 GEMEINDEGREMIIEN

a) Bericht aus der Sozialausschusssitzung vom 30. November 2016

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass am 30. November 2016 eine Sitzung des Sozialausschusses stattgefunden hat und ersucht Obmann Ing. Josef Habringer um seinen Bericht.

Obmann Ing. Habringer berichtet, dass überprüft wurde, ob die letzten gestellten Anträge bereits erledigt wurden (Hinweis auf Glatteisgefahr, Zusatztafel für die 30 km/h Beschränkung bei der Volksschule, Autowrack Staufstraße). Er ist der Meinung, dass beim Grundstück der ungarischen Familie sehr viel Unordnung besteht und die Gemeinde hier eingreifen müsste (Ortsbild).

Im Bereich der B130 gibt es Richtung Schlögen noch einige Gefahrenstellen. Er ist verwundert, dass es zwischen den Zufahrt Grub und Moos noch keine Geschwindigkeitsbeschränkungen gibt. In diesem Bereich gibt es auch eine Bushaltestelle ohne Busbucht. Außerdem fehlt auf der linken Straßenseite Richtung Gewässer auch eine Leitplanke. Der Spiegel bei der Ausfahrt in Moos ist in der Winterzeit sehr oft beschlagen.

Eine weitere Gefahrenstelle befindet sich in Freudental. Hier ist die Straße im Bereich Zufahrt Güterweg Freudental sehr oft glatt.

Ein Thema der Sitzung war auch die Nahversorgung in Haibach. Hier ist wichtig, dass der SPAR-Markt in Haibach erhalten bleibt. Es fand auch ein offenes Gespräch mit Frau Weltzer statt. Aktionen sind für kleine Betreiber oft nicht möglich, da sie zu große Mengen ankaufen müssten. Im Frühjahr soll der Eingangsbereich beim Spar umgebaut werden. In einem nächsten Gemeinderundschreiben sollte die Bevölkerung wieder einmal darauf aufmerksam gemacht werden, vermehrt in Haibach einzukaufen (Fahr nicht fort, kauf im Ort).

Ein weiteres Thema war die Rechtsregel in den Siedlungsgebieten. Diese wird in Haibach nicht eingehalten. In den Gemeindenachrichten wurde bereits darauf hingewiesen. Stefan Dieplinger sagt, dass es in vielen Gemeinden schon Bodenmarkierungen gibt. Dies wäre auch für Haibach möglich.

Als letztes Thema wurde die Mobilität innerhalb und außerhalb der Gemeinde behandelt. Die Busverbindung wird immer schlechter. Gerade die Verbindung zwischen Freitag – Sonntag nach Linz ist katastrophal.

BERATUNG:

Werner Baschinger meint, dass man bei der ungarischen Familie eine Handhabe braucht um hier Maßnahmen einleiten zu können. Bezüglich Gefahrenstelle Freudental könnte man im Winter auch mit einer Tafel „Glatteisgefahr“ darauf hinweisen.

Ing. Franz Kaltseis sagt, dass im Bereich Grub-Moos eine Geschwindigkeitsbeschränkung schon gerechtfertigt wäre.

Ing. Johannes Kaindlstorfer meint, dass man hier alle Betriebe und den Gemeindearzt miteinbeziehen soll und die Bevölkerung zum Einkaufen im eigenen Ort bewegt.

Alfred Gaisbauer sagt, dass das Spargeschäft nur mit Qualität bei den Lebensmitteln überleben wird. Er könnte sich die Milch auch wieder in Glasflaschen vorstellen.

Gottfried Gahleitner sagt, dass das Verkehrskonzept des Landes OÖ. ein pures Chaos ist.

[Hier eingeben]

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht über die Sozialausschusssitzung zur Kenntnis zu nehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 05 EHRUNGEN

a) Verleihung der Ehrennadel an ausgeschiedene Gemeinderäte

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der Kulturausschuss mit dem Thema Ehrungen beschäftigt hat und ersucht Obfrau Carina Hinterhölzl über ihren Bericht.

Obfrau Carina Hinterhölzl berichtet, dass für die Ehrungen Frau Edith Nürnberger, Herr Niels Dombrowsky und Johann Schmaranzer in Frage kommen. Gemäß den gültigen Satzungen kann der Gemeinderat an Personen, die sich als Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder als Obmann/Obfrau eines Ausschusses der Gemeinde Haibach verdient gemacht haben, beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat die Ehrennadel verleihen.

Niels Dombrowsky

21.10.1991-02.11.2003	Gemeinderat - 2 Perioden	2 Punkte
03.11.2003–27.10.2009	Ersatzmitglied – 1 Periode	1 Punkt
28.10.2009-29.10.2015	Gemeinderat – 1 Periode	1 Punkt
21.01.1994-03.11.2003	Obmann KA – 2 Perioden	4 Punkte
Gesamt:		8 Punkte

Edith Nürnberger

06.11.1997 – 11.12.2014	Gemeinderat – 3 Perioden	3 Punkte
06.11.1997 – 27.10.2009	Gemeindevorstand – 2 Perioden	4 Punkte
03.11.2003 – 27.10.2009	Obfrau des Umweltausschusses	2 Punkte
Gesamt:		9 Punkte

Laut Satzung wird für mindestens 6 Punkte die Ehrennadel in Gold verliehen.

Johann Schmaranzer

21.10.1991 – 27.10.2009	Gemeinderat – 3 Perioden	3 Punkte
28.10.2009 – 29.10.2015	Ersatzmitglied – 1 Periode	1 Punkt
Gesamt:		4 Punkte

Laut Satzung wird für mindestens 3 Punkte die Ehrennadel in Silber verliehen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, Frau Edith Nürnberger und Herrn Niels Dombrowsky die Ehrennadel in Gold und Herrn Johann Schmaranzer die Ehrennadel in Silber zu verleihen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP 06 ALLFÄLLIGES

Römerpark Schlögen

Der Vorsitzende berichtet, dass im Gemeinderat bereits das Projekt Römerpark Schlögen beschlossen wurde. Die Plattform am Schlögener Blick soll ausgebaut werden. Er stellt den Entwurf vor. Dies ist eine Aufwertung für den Schlögener Blick. Beim Aufgang zum Schlögener Blick wird eine große Römerskulptur aufgestellt, der den Aufgang zum Schlögener Blick anzeigt. Die Beschilderung in Schlögen und Oberranna wird einheitlich gestaltet. Die Kosten in Haibach belaufen sich auf € 147.000,-. Diese werden durch EU-Förderung und BZ-Mittel abgedeckt. Der Werbeeffect ist unbezahlbar.

Jahresabschlussfeier

Der Vorsitzende berichtet, dass die Jahresabschlussfeier am Samstag, den 7. Jänner 2017 um 19.30 Uhr in der Hoamat stattfindet. Eine Anmeldung ist bis 23.12.2016 erforderlich.

Breitbandausbau Haibach

Andreas Hinterberger berichtet aus der letzten Bauausschusssitzung bezüglich Leerrohrförderung und Breitbandanschluss. Die Gemeinde Haibach soll hier nicht den Anschluss verlieren. Die Energie AG hat entlang der Landesstraße vom Trafo im Bereich Lindenstraße/Zellerstraße bis zur Pumpstation Reith die Leerrohre bereits verlegt. Wenn die Stromleitung in die Siedlung „Im Kleefeld“ verlegt wird, wird auch ein Leerrohr für das Breitband vorgesehen. Bei Anschluss geht das Glasfaserkabel direkt vom Verteiler in das Haus. Über diese Leitung kann man telefonieren, im Internet surfen und Fernsehen. Für die Zukunft ist es wichtig, dass auch die auswärtigen Ortschaften eine Anschlussmöglichkeit vorfinden. Am 23.1.2017 findet am Gemeindeamt eine Veranstaltung über dieses Thema statt. Die Energie AG wird Projekte über verschiedene Siedlungsgebiet im Ort erarbeiten.

Laut Förderatlas liegt der Ortskern nicht im Fördergebiet. Bei einer Leerrohrverlegung würden außerhalb des Fördergebietes 70 % der Kosten ersetzt. Der Förderatlas wurde laut Angaben der Anbieter erstellt. Dies könnte jedoch hinterfragt werden (E-Mail an Breitbandbüro).

Ing. Mag. Markus Augdoppler berichtet, dass es bei A1 derzeit nur die Kupferleitungen gibt. Bei manchen hat das Internet bis zu 30 mbit, bei anderen nicht. Eine Alternative wäre der Glasfaseranschluss. Er verweist auf das Thema Heimarbeit, wo meisten der Internetzugang zu geringe Kapazitäten aufweist. Für die Zukunft wäre jedoch eine schnelle Internetverbindung sehr wichtig.

Ing. Josef Habringer fragt, wieviel ein Anschluss kostet. Hierzu berichtet Ing. Johannes Kaindlstorfer, dass eine einmalige Anschlussgebühr von € 295,- fällig wird. Das billigste Paket kostet monatlich € 39,90. Er sagt, dass die Energie AG bisher € 50.000,- für den Ausbau des Breitbandes in Haibach investiert hat. Es gibt bereits ausgewiesene Bereiche, die jederzeit anschließen können. Ein Einzelanschluss wird nicht möglich sein. Es werden Gebiete definiert und eine Kostenschätzung erstellt. Anschließend weiß man, wieviel Objekte anschließen müssen, damit das Projekt verwirklicht wird.

Ing. Mag. Augdoppler sagt, dass bei Betriebsansiedlungen das Thema schneller Internetanschluss für die Betriebe oft wichtiger ist als die Zufahrtsstraße.

Andreas Hinterberger berichtet, dass bis zur Schule bereits ein Leerrohr verlegt ist und der Anschluss jederzeit hergestellt werden kann. Er lädt Alle sehr herzlich zur Infoveranstaltung ein.

Im Rahmen der Landesausstellung wäre vorgesehen, dass das Glasfaserkabel vom Trafo in Haibach über die Freileitung bis Mannsdorf/Linetshub und anschließend unterirdisch im Leerrohr nach Schlögen verlegt wird. Dieses Projekt würde € 70.000,- kosten. Hier wurde die Energie AG auch ersucht, in Mannsdorf eine Abzweigung vorzusehen.

Ing. Mag. Markus Augdoppler berichtet, dass es sich bei der Leitung der Telekom um ein geteiltes Medium handelt, wo mehrere Objekte angeschlossen sind und sich dadurch die Geschwindigkeit verringern kann. Beim Glasfaserkabel trifft das nicht zu.

[Hier eingeben]

Traktoranschaffung

Der Vorsitzende berichtet, dass laut telefonischer Auskunft des Landes der Traktor nur angemietet werden darf und eine mögliche monatliche Mietobergrenze festgelegt wird. Ein Schreiben vom Land mit den genauen Informationen fehlt noch.

Asphaltierung der Wundsamstraße

Werner Baschinger fragt, warum nicht die gesamte Straße im Bereich des Pfarrzentrums asphaltiert wurde. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass dies eine Kostenfrage war.

Dankesworte

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Mandataren für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Er wünscht ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr und lädt alle nochmals sehr herzlich zur Jahresabschlussfeier ein.

[Hier eingeben]

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 3. November 2016 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.20 Uhr.

.....
Bgm. Franz Strauß
(Vorsitzender)

.....
Schriftführer Thomas Peitl

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

4083 Haibach, am

Der Vorsitzende:

.....
Bürgermeister Franz Strauß

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Haibach, am

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

.....

.....

Für die SPÖ-Fraktion:

.....